

**RÖMISCH-KATHOLISCHE
KIRCHGEMEINDE
4202 DUGGINGEN**

**KIRCHGEMEINDE-
ORDNUNG**

1995

**Kirchgemeindeordnung
der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Duggingen
vom 1. Juli 1995**

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 33 der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976 als Kirchgemeindeordnung:

A. GRUNDLAGEN

§ 1 Kirchgemeinde

¹ Die Kirchgemeinde Duggingen ist ein Glied der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft.

² Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Kantonsverfassung § 139 Absatz 2).

³ Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche und der landeskirchlichen Verordnungen selbständig.

⁴ In innerkirchlichen Belangen anerkennt die Kirchgemeinde die Lehre und die Rechtsordnung der römisch-katholischen Kirche.

⁵ Die in dieser Kirchgemeindeordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 2 Zugehörigkeit

¹ Der Kirchgemeinde Duggingen gehört jeder römisch-katholische Einwohner im Gebiete der Einwohnergemeinde Duggingen an, sofern er nicht durch schriftliche Erklärung beim Präsidenten der Kirchgemeinde die Nichtzugehörigkeit oder den Austritt erklärt hat (Kirchengesetz § 3).

² Die Kirchgemeinde kann nur durch Verfassungsänderung verändert werden. Voraussetzung sind zustimmende Urnenentscheide der Katholiken der betroffenen Einwohner- und Kirchgemeinden (Kirchenverfassung § 28 Absatz 2).

§ 3 Zweck und Aufgabe

¹ Die Kirchgemeinde bezweckt die Förderung der römisch-katholischen Konfession auf ihrem Gebiet.

² Der Kirchgemeinde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie unterstützt die kirchlichen Organe in ihrer Tätigkeit und sorgt für die materielle Grundlage der örtlichen Seelsorge und der damit verbundenen sozialen Werke.
- b. Sie arbeitet mit anderen Kirchgemeinden zusammen und fördert die ökumenischen Bestrebungen.
- c. Sie kann gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten seelsorgerliche, soziale und karitative Werke ausserhalb ihres Gebietes unterstützen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Solche Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der an der Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Diese Beiträge dürfen jährlich 5 % des Kirchensteuerertrages des Vorjahres nicht übersteigen (siehe Kirchenverfassung § 30 c).

³ Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig oder dienlich ist, strebt die Kirchgemeinde Zweckvereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden auf regionaler Basis an. Diese bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung.

§ 4 Finanzen, Steuerrecht

¹ Die finanziellen Bedürfnisse der Kirchgemeinde werden insbesondere gedeckt durch die Kirchensteuern der natürlichen Personen und durch den Finanzausgleichsbeitrag der Landeskirche.

² Die Kirchgemeinde erhebt von ihren Angehörigen eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der Staatssteuer. Der Grundstückgewinn wird nicht besteuert (Kirchenverfassung § 31 Absatz 2).

§ 5 Steuerverfahren

¹ Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss anlässlich der Beratung des Voranschlages jährlich fest.

² In Familien gemischter Konfessionszugehörigkeit wird die Kirchensteuer anteilmässig erhoben (Kirchenverfassung § 32 Absatz 2). Massgeblich ist die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft betreffend die Teilung der Kirchensteuern vom 30.8.1972.

³ Wer aus der Landeskirche austritt, hat die Steuer bis zu diesem Zeitpunkt anteilmässig zu entrichten (Kirchenverfassung § 32 Absatz 3).

⁴ Gegen die Steuerrechnung kann innert 30 Tagen nach Zustellung beim Kirchgemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Vorbehalten bleibt das Beschwerdeverfahren gemäss §§ 54 und 55 der Kirchenverfassung.

B. ORGANISATION

I. Allgemeines

§ 6. Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimmrecht (aktives und passives Stimm- und Wahlrecht) besitzen alle Angehörigen der Kirchgemeinde, die das 18. Altersjahr erreicht haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Kirchenverfassung § 5 Absatz 1).

² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Kirchgemeinde sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte, sofern die Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche und diese Kirchgemeindeordnung nicht etwas anderes bestimmen.

§ 7 .Organe

¹ Oberstes Organ der Kirchgemeinde sind die Stimmberechtigten. Sie entscheiden an der Kirchgemeindeversammlung oder durch Abstimmung an der Urne.

² Die zu selbständigen Entscheiden befugten Behörden sind der Kirchgemeinderat, der Kirchgemeindepräsident sowie die von der Kirchgemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen, welchen einzelne sonst dem Kirchgemeinderat zustehenden Befugnisse übertragen sind.

³ Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die Rechnungsprüfungskommission.

⁴ Hilfsorgane sind der Kirchgemeindegemeinschafter, der Kirchgemeindegemeinschafter, das Wahlbüro sowie die von der Kirchgemeindeversammlung oder vom Kirchgemeinderat eingesetzten beratenden Kommissionen.

§ 8 Wählbarkeit

¹ Unter Vorbehalt besonderer Wahlvoraussetzungen ist jeder Stimmberechtigte in die Behörden und Beamten wählbar.

² Bezüglich Ausschluss von der Wählbarkeit, Unvereinbarkeit, Ausstandspflicht und Schweigepflicht gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

§ 9 Amtsdauer, Amtsperiode

¹ Die Behörden und Beamten der Kirchgemeinden werden auf vier Jahre gewählt.

² Während der Amtsdauer freiwerdende Sitze und Stellen werden gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte für den Rest der Amtsdauer besetzt, sofern nicht besondere landeskirchliche Vorschriften bestehen.

³ Die Amtsperiode der Organe, ausgenommen der nicht ständigen Kommissionen, beginnt am 1. Januar vor der Amtsperiode der Synode.

§ 10 Verantwortlichkeit

Die Behörden und Angestellten sind für ihre Amtsführung verantwortlich. Daraus entstehende Zivilansprüche können unmittelbar gegen die Kirchgemeinde geltend gemacht werden. Der Rückgriff auf die Fehlbaren bleibt vorbehalten.

§ 11 Beamte und Angestellte

¹ Beamte der Kirchgemeinde sind die auf Amtsdauer gewählten Personen. Der Entscheid über ihre Wiederwahl ist mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer zu treffen.

² Angestellte sind die aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages für die Kirchgemeinde tätigen Personen.

§ 12 Anwendbarkeit kantonalen Rechts

Soweit Verfassung und Verordnung der Landeskirche oder diese Kirchgemeindeordnung nichts anderes bestimmen, gelten für die Organe der Kirchgemeinde sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

§ 13 Publikationsorgan

Das offizielle Publikationsorgan der Kirchgemeinde ist das Pfarrblatt.

II. Die einzelnen Organe

a. Die Stimmberechtigten an der Urne

§ 14 Urnenverfahren

¹ Dem Urnenverfahren sind vorbehalten:

- a. Veränderung der Kirchgemeinden (Kirchenverfassung § 28 Absatz 2)
- b. Wahl des Pfarrers oder des Gemeindeleiters (Kirchenverfassung § 49 Absatz 2)
- c. Referendumsabstimmungen

² Wahlen gemäss Buchstabe b bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

b. Die Kirchgemeindeversammlung

§ 15 Befugnisse

¹ Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Erlass der Kirchgemeindeordnung und der allgemein verbindlichen Kirchgemeindefragmente;
- b. Wahl des Kirchgemeinderates;
- c. Wahl des Kirchgemeindepäsidenten;
- d. Aufstellung des jährlichen Voranschlages;
- e. Abnahme der Jahresrechnung;
- f. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;
- g. Beschlussfassung über die Verpfändung von Grundstücken sowie über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderer Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Kirchgemeinde;
- h. Festsetzung des Steuerfusses;
- i. Erteilung der Kredite für Bauten und Einrichtungen;
- k. Beschlussfassung über andere einmalige und wiederkehrende Ausgaben;
- l. Genehmigung von Nachtragskrediten;
- m. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen;
- n. Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Kirchgemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben;
- o. Entscheid über die Schaffung von Stellen, den Besoldungsrahmen und die Vergütung an die Organe;
- p. Wahl der Abgeordneten in die Synode;
- q. Wahl der übrigen Organe der Kirchgemeinde;
- r. Oberaufsicht über die Verwaltung.

² Beschlüsse und Wahlen gemäss Buchstaben a - g bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

§ 16 Fakultatives Referendum

Ein Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies ein Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen unterschriftlich verlangt. Voranschlag, Steuersatz, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt (Kirchenverfassung § 39).

§ 17 Einberufung

¹ Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung wird durch den Kirchgemeinderat einberufen.

² Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung hat der Kirchgemeinderat einzuberufen

a. auf schriftliches Begehren von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten, wobei jedoch in jedem Fall wenigstens zehn Unterschriften erforderlich sind und hundertfünfzig genügen;

b. auf Anordnung des Landeskirchenrates.

³ Wird von seiten der Stimmberechtigten eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung verlangt, so ist diese, vom rechtskräftigen Zustandekommen des Begehrens an gerechnet, innerhalb zweier Monate, jedenfalls aber so rechtzeitig abzuhalten, dass der Zweck der Versammlung nicht vereitelt wird. Die Geschäfte können auch an einer rechtzeitig stattfindenden ordentlichen Kirchgemeindeversammlung behandelt werden.

§ 18 Bekanntmachung, Traktanden

¹ Zu jeder Kirchgemeindeversammlung ist mindestens fünf Tage vorher schriftlich im Pfarrblatt einzuberufen.

² Gleichzeitig mit der Einladung hat die Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

³ Der Voranschlag mit dem Antrag zum Steuerfuss und die Rechnung müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung zur Einsicht aufliegen.

⁴ Über Gegenstände, die nicht in der vorgeschriebenen Form angezeigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 19 Versammlungsleitung

¹ Der Kirchgemeindepräsident eröffnet und leitet die Versammlung.

² Zu Beginn der Versammlung bestimmt er einen oder mehrere Stimmenzähler.

§ 20 Protokoll

Der Kirchgemeindeschreiber führt das Protokoll der Versammlung. Ist er verhindert, so beauftragt der Kirchgemeinderat einen Stellvertreter mit der Protokollführung.

§ 21 Wahlen

¹ Die Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden in offener oder geheimer Abstimmung statt.

² Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss ihm stattgegeben werden, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.

³ Die Mitglieder des Kirchgemeinderates können mitwählen, ausgenommen bei der Wahl von Kontrollorganen.

⁴ Bei Stimmgleichheit wird das Los vom Kirchgemeindepräsidenten im Beisein der Wählenden gezogen.

§ 22 Abstimmungen

¹ Die Abstimmung ist in der Regel offen.

² Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss ihm stattgegeben werden, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.

³ Die Mitglieder des Kirchgemeinderates können mitstimmen, ausser bei der Rechnungsabnahme sowie bei Beschlüssen, die sich auf die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchgemeinde beziehen.

⁴ Bei Stimmgleichheit gibt der Kirchgemeindepräsident den Stichentscheid.

§ 23 Abstimmungsfolge

¹ Stehen sich mehrere Änderungsanträge gegenüber, so bestimmt der Kirchgemeindepräsident die Abstimmungsfolge. Wird seine Anordnung bestritten, so entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

² Die Änderungsanträge sind vor dem bereinigten Hauptantrag ins Mehr zu setzen. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Kirchgemeinderates oder, sofern der Anstoss von den Stimmberechtigten kommt, derjenige des Antragstellers.

§ 24 Anträge ausserhalb der Beratung

¹ Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte kann der Stimmberechtigte zu Gegenständen, die nicht im Geschäftsverzeichnis stehen, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Kirchgemeindeversammlung fallen.

² Solche Anträge können auch vor der Versammlung schriftlich dem Kirchgemeinderat eingereicht werden. Ist dies geschehen, so setzt der Kirchgemeindepräsident die Versammlung hiervon in Kenntnis.

³ Für eine Änderung der Kirchgemeindeordnung ist ein schriftlicher Antrag von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder, wenn deren Gesamtzahl weniger als zweihundert beträgt, von mindestens zehn Stimmberechtigten erforderlich. Bei mehr als dreitausend Stimmberechtigten genügen hundertfünfzig Unterschriften.

⁴ Die Anträge sind innerhalb eines halben Jahres vom Kirchgemeinderat zu begutachten und einer in dieser Zeit stattfindenden Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Kirchgemeinderat kann auch eine den Absichten des Antragstellers entsprechende Vorlage ausarbeiten oder der Versammlung neben dem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten.

⁵ Der Kirchgemeinderat kann auch vorerst auf eine eigene Stellungnahme verzichten und die Anträge der Kirchgemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten. Dies hat spätestens an der folgenden Kirchgemeindeversammlung zu geschehen. Die erheblich erklärten Anträge sind innerhalb eines halben Jahres seit der Erheblicherklärung mit Bericht und Antrag des Kirchgemeinderates der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 25 Anfragen

¹ Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte kann der Stimmberechtigte auch Fragen stellen und Auskünfte über die Tätigkeit der Kirchengemeindebehörden und der Verwaltung verlangen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

² Die Fragen sollen in der Regel noch in derselben Versammlung von einem Behördenmitglied oder von einem Kirchengemeindebeamten beantwortet werden.

c. Der Kirchengemeinderat

§ 26 Der Kirchengemeinderat, Sitzungen

¹ Der Kirchengemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Der Pfarrer bzw. der Gemeindeleiter gehört ihm von Amtes wegen an.

² Er hält in der Regel jeden Monat eine Sitzung ab. Er ist auch einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

³ Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Der Kirchengemeindepräsident lädt wenn nötig schriftlich unter Angabe der Traktandenliste zu den Sitzungen ein.

⁵ Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 27 Befugnisse

Der Kirchengemeinderat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Verwaltung und Vertretung der Kirchengemeinde;
- b. Vorbereitung der Geschäfte der Kirchengemeindeversammlung, namentlich der Voranschläge und Rechnungen, der Reglemente und Beschlüsse;
- c. Vollzug der Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung;
- d. Beschluss über Ausgaben die Fr. 3'000.- im Einzelfall und bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000.- jährlich;
- e. Die Wahl des Vizepräsidenten;
- f. Anstellung der Mitarbeiter im Dienste der Kirchengemeinde aufgrund der von der Kirchengemeindeversammlung beschlossenen Stellen;
- g. Bezeichnung eines Vertreters in der Synode;
- h. Wahl von beratenden Kommissionen

§ 28 Der Kirchengemeindepräsident

¹ Der Kirchengemeindepräsident ist der Vorsteher der Kirchengemeinde und Vorsitzender des Kirchengemeinderates. Er muss Laie sein und darf weder der Pastorkonferenz angehören noch im kirchlichen Dienst stehen. Er wird aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates durch die Kirchengemeindeversammlung gewählt.

² Er hat vor dem Landeskirchenrat ein Amtsgelübde abzulegen.

³ Er ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen über die Nichtzugehörigkeit oder den Austritt aus der Landeskirche (Kirchenverfassung § 4 Absatz 1).

d. Übrige Organe

§ 29 Der Sekretär und der Kassier

¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt einen Sekretär und einen Kassier. Die beiden Ämter können zusammengelegt werden.

² Durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung können diese Ämter je einem Mitglied des Kirchgemeinderates übertragen werden. Diese haben in eigenen Amtsgeschäften kein Stimmrecht.

§ 30 Die Rechnungsprüfungskommission

¹ Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die aus drei Mitgliedern bestehende Rechnungsprüfungskommission, welche von der Kirchgemeindeversammlung gewählt wird. Nach Ablauf einer Amtsdauer ist mindestens ein Mitglied zu ersetzen.

² Obliegenheiten und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission entsprechen jenen der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde.

§ 31 Das Wahlbüro

¹ Die Kirchgemeindeversammlung bestellt aus den Stimmberechtigten mindestens ein Wahlbüro von drei Mitgliedern. Das Wahlbüro konstituiert sich selbst.

² Das Wahlbüro hat die Abstimmungen und Wahlen der Landeskirche und der Kirchgemeinde nach dem Urnenverfahren gemäss den Anordnungen des Landeskirchenrates bzw. des Kirchgemeinderates durchzuführen. Für die Ausmittlung und Protokollierung der Ergebnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.

³ Die Aufgaben des Wahlbüros können von Fall zu Fall vom Kirchgemeinderat dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde abgetreten werden.

§ 32 Kommissionen

¹ Die Kirchgemeindeversammlung kann Kommissionen wählen, welchen einzelne sonst dem Kirchgemeinderat zustehende Befugnisse übertragen werden.

² Sowohl der Kirchgemeinderat als auch die Kirchgemeindeversammlung können beratende Kommissionen einsetzen.

C. DIE SEELSORGER

I. Allgemeines

§ 33 Seelsorge

Die Seelsorge wird in der Kirchengemeinde durch Priester (Pfarrer, Pfarradministrator) und andere Seelsorger mit kirchlicher Sendung ausgeübt.

§ 34 Vorbehalt kirchlichen Rechts

¹ Für die Wahl und die Anstellung der Seelsorger bleiben die Bestimmungen des kirchlichen Rechts vorbehalten.

² Für die Tätigkeit im innerkirchlichen Bereich unterstehen die Seelsorger den zuständigen kirchlichen Amtsträgern.

§ 35 Besoldung

Massgebend für die Besoldung und den Ferienanspruch der gewählten und angestellten Seelsorger ist die landeskirchliche Anstellungs- und Besoldungsordnung (ABO). Diese regelt auch die Leistungen bei Militärdienst, Krankheit und Unfall sowie das der sozialen Vorsorge dienende Versicherungswesen.

II. Der Pfarrer bzw. Gemeindeleiter

§ 36 Wählbarkeit, Wahlart

¹ Als Pfarrer bzw. Gemeindeleiter kann gewählt werden, wer durch den Landeskirchenrat aufgrund der kirchlichen Sendung für wählbar erklärt worden ist.

² Der Pfarrer bzw. der Gemeindeleiter wird nach Vereinbarung mit dem Diözesanbischof auf Vorschlag des Kirchengemeinderates durch die Stimmberechtigten der Kirchengemeinde im Urnenverfahren auf fünf Jahre gewählt.

³ Die Wahl des Pfarrers bzw. des Gemeindeleiters ist vom Landeskirchenrat zu bestätigen.

§ 37 Bestätigungswahl

Je nach Ablauf von fünf Jahren soll über Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung des Pfarrers bzw. des Gemeindeleiters an der Urne abgestimmt werden, sofern wenigstens ein Zwanzigstel, mindestens aber fünfundzwanzig stimmberechtigte Kirchengenossen eine solche Abstimmung spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer des Pfarrers bzw. des Gemeindeleiters schriftlich verlangen (Kirchengesetz § 4).

§ 38 Rücktritt

Der Pfarrer bzw. der Gemeindeleiter kann von seinem Amt unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Kirchengemeinderat schriftlich zu erklären. Vorbehalten bleibt das Recht des Diözesanbischofs.

III. Die Pfarradministratoren

§ 39 Einsetzung

Die Pfarradministratoren werden nach Rücksprache mit dem Kirchengemeinderat durch den Diözesanbischof eingesetzt.

IV. Die übrigen Seelsorger

§ 40 Anstellung

Die übrigen Seelsorger werden nach Rücksprache mit dem Diözesanbischof durch den Kirchengemeinderat angestellt.

D. RECHTSMITTEL

§ 41 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den §§ 54 und 55 der Kirchenverfassung.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 42 Revision

¹ Die Kirchgemeindeordnung kann durch die Kirchgemeindeversammlung jederzeit geändert werden.

² Änderungen der Kirchgemeindeordnung, welche die Behördenorganisation oder die Wahlart betreffen, sind mindestens ein halbes Jahr vor Beginn der neuen Amtsperiode zu beschliessen. Die neue Behördenorganisation kann nur auf Beginn einer Amtsperiode eingeführt werden.

§ 43 Inkrafttreten

¹ Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

² Sie tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

F. GENEHMIGUNGSVERMERKE

a. Kirchgemeindeversammlung

Das vorstehende Reglement wurde beraten und beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Juni 1995.

Im Namen der Kirchgemeinde Duggingen

Der Präsident:

Der Sekretär:

Christian Häusler

Karl Bösch

b. Genehmigung durch den Landeskirchenrat